

## Anforderungen an schalltechnische Gutachten

Sehr geehrte/r Bauherr/in,

nachfolgend erhalten Sie einen QR-Code sowie einen Link mit den nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bundesweit bekanntgegebenen Sachverständigen, die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchungen durchführen können:



<https://www.resymesa.de>

Wenn Sie Mitglied der Handwerkskammer sind, können Sie das Gutachten auch bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern in Auftrag geben (Tel. 089/51190).

Andere nicht in der o.g. Liste enthaltene Gutachterbüros können grundsätzlich auch herangezogen werden. Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass das preislich günstigste Angebot nicht immer auch gleichzeitig das Beste sein muss. Im Zuge der Bearbeitung Ihres Bauantrags werden die Gutachten auf Plausibilität geprüft. Sollte sich dabei zeigen, dass sie ungenau verfasst oder unvollständig sind bzw. von falschen Annahmen ausgehen, erfordert dies eine Nachbesserung bzw. Überarbeitung von Seiten des Gutachters. Dadurch können sich nachträglich zusätzliche Kosten und zeitliche Verzögerungen zu Ihren Lasten ergeben.

Das **Gutachten** wird, **zusätzlich zur Papierform**, auch in elektronischer Form als **PDF-Dokument** benötigt.

### **An das schalltechnische Gutachten werden folgende Anforderungen gestellt:**

- Beschreibung der Anlage bzw. des Betriebs, des Standortes der Anlage bzw. des Betriebs und der Aufgabenstellung.
- Festlegung des oder der maßgeblichen Immissionsorte(s) und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. der Immissionskontingente anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen Nutzung und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben für die Anlage bzw. den Betrieb unter Einbeziehung der Vorbelastung bzw. der Festsetzungen eventuell vorhandener Bebauungspläne.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage bzw. zum geplanten Betrieb sowie der ggf. für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen.
- Qualitative Betrachtung der Vorbelastung und quantitative Ermittlung der Vorbelastung oder alternativ Begründung des Verzichtes auf eine quantitative Ermittlung der Vorbelastung.
- Prognose der Schallemissionen aller relevanten Schallquellen der Anlage bzw. des Betriebs.
- Aussage zu möglicherweise auftretenden tieffrequenten Geräuschen.

- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells beim Ansatz der bei Volllastbetrieb der Anlage bzw. des Betriebs von den einzelnen Schallquellen einschließlich des anlagen- bzw. betriebsbezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück zu erwartenden Schallemissionen. Bei der Angabe von Schalleistungspegeln/Schallemissionspegeln sind die Quellen (Literaturangabe bzw. Informationen zur messtechnischen Ermittlung) nachvollziehbar darzulegen.
- Berechnung der beim Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit – einschließlich eventuell in Betracht zu ziehender Ruhezeitenblöcke – an dem oder den maßgeblichen Immissionsort(en) zu erwartenden Beurteilungspegel, unter Einbezug des anlagen- bzw. betriebsbezogenen Fahrverkehrs sowohl auf dem Betriebsgrundstück als auch auf öffentlichen Verkehrswegen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm / 18. BImSchV etc.
- Beurteilung der Ergebnisse anhand der TA Lärm / 18. BImSchV etc. und Aussage zum Stand der Technik der Lärminderung der beantragten Maßnahme.
- Ausarbeitung von vollziehbaren Auflagenvorschlägen zur Sicherstellung der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben unter obigem 2. Spiegelstrich.
- Vom Gutachter ist schriftlich zu bestätigen, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht bzw. keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist.

***Bei Betriebswohnungen in Gewerbegebieten ist zusätzlich folgendes zu beachten:***

Betriebswohnungen sind als heranrückende Wohnbebauung zu betrachten und dürfen benachbarte Gewerbebetriebe nicht in ihrem Bestand einschränken. Es ist daher durch den Gutachter zu prüfen, ob die geplante Betriebswohnung schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm der bestehenden Nutzungen ausgesetzt ist.

**Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen bzw. Ihrem Gutachter gerne zur Verfügung.**

Ihre Ansprechpartner:

Herr Mattes	Tel.: 08041/505-324
Herr Lehnert	Tel.: 08041/505-198
Herr Sellmann	Tel.: 08041/505-440